

Informationen zum Anwaltshonorar

Allgemeine Grundlagen

In Deutschland erfolgt die Abrechnung der Vergütung entweder nach dem Gesetz (RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) oder aufgrund von Vereinbarungen. Es können die gesetzlichen Gebühren im Falle der gerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts durch eine Vereinbarung nicht unterschritten werden. Die Vereinbarung einer höheren Gebühr ist jederzeit möglich. In den meisten Fällen sind die gesetzlichen Gebühren vom Gegenstandswert abhängig. Das ist, in Geld ausgedrückt, der Betrag, um den sich gestritten wird. Zusätzlich variiert die Gebühr im Einzelfall. Berücksichtigt werden vor allem der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers (§ 14 Abs. 1 RVG) und ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts.

Alle Gebühren, vereinbarte Honorare und Auslagen muss der Auftraggeber (Mandant) an den Rechtsanwalt zahlen. Dies ist unabhängig von möglichen Erstattungsansprüchen, beispielsweise gegenüber einer Rechtsschutzversicherung oder einem Schuldner des Mandanten. Nur wenn für den Auftraggeber Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, darf der Anwalt die Gebühren für ein gerichtliches Verfahren nicht bei dem Auftraggeber geltend machen.

Außergerichtliche Tätigkeit

Für die außergerichtliche Beratung soll eine Gebührenvereinbarung abgeschlossen werden. Ist der Auftraggeber Verbraucher und ist keine Gebührenvereinbarung getroffen worden, betragen die Gebühren des Rechtsanwalts für die außergerichtliche Beratung und für die Erstattung von Gutachten maximal 250 Euro. Die Erstberatungsgebühr ist auf maximal 190 Euro für das erste Beratungsgespräch mit einem Verbraucher gekappt. Die außergerichtliche Vertretung richtet sich nach den Nrn. 2300 ff. VV RVG. Der Gebührenrahmen beträgt 0,5 bis 2,5 für die Geschäftsgebühr. Bei einer außergerichtlichen Einigung kommt eine Einigungsgebühr von 1,5 dazu. Einigung liegt vor, wenn durch Mitwirken des Rechtsanwalts ein Vertrag geschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.

Gerichtliche Vertretung

Bei der gerichtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt fallen in der Regel eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Im gerichtlichen Verfahren beträgt die Verfahrensgebühr 1,3 und die

Terminsgebühr 1,2, sodass in der Regel 2,5 Gebühren entstehen. Einigen sich die Parteien, nachdem ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, beträgt die zusätzliche Einigungsgebühr 1,0.

Strafsachen und Bußgeldsachen

In Strafsachen entstehen immer die Grundgebühr für das erste Einarbeiten in den Sachverhalt, ferner jeweils eine Verfahrens- und ggf. eine Terminsgebühr im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Es ist weiterhin eine unterschiedliche Vergütung von Wahl- und Pflichtverteidiger vorgesehen. Die Gebühr des Pflichtverteidigers beträgt 80 % der Mittelgebühr des Wahlverteidigers. Für Bußgeldsachen gelten eigene Vorschriften. Sie sind den Vorschriften im Strafverfahren nachgebildet. Es entsteht die Grundgebühr, die Gebühr für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, die Gebühr für die Verteidigung vor Gericht sowie weitere Gebühren für Einzeltätigkeiten.

Auslagen

Mit Auslagen sind beispielsweise Kosten für Porto und Telekommunikation, Kopierkosten, Abwesenheitsgeld, Fahrtkosten, usw. gemeint. Auch hier sind Vereinbarungen über die Erstattung von Auslagen möglich.

Pauschale für Deckungsanfragen

Um zu erfahren, ob eine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt, wird eine sogenannte Deckungsanfrage dorthin geschickt. Leider hat sich das Regulierungsverhalten vieler Versicherungen derart verschlechtert, dass aus einer einfachen Deckungsanfrage eine zeitaufwendige Korrespondenz wird. Rechtlich gesehen ist die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung Sache des Auftraggebers und für den Anwalt eine eigene Angelegenheit, für die erneut die oben genannten Gebühren außergerichtlicher Tätigkeit anfallen. Daher wird in der Regel eine kleine Pauschale von 30,- € erhoben, sobald sich Nachfragen der Rechtsschutzversicherung ergeben.

Vorschüsse und nicht gezahltes Anwaltshonorar

Der Anwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf sein Honorar zu verlangen. Sollte sich später herausstellen, dass die Gebührenrechnung kleiner ausfällt, erhält der Mandant die Differenz zurück. Nicht gezahltes Anwaltshonorar führt in der Regel zur Kündigung und Niederlegung des Mandats.